

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 5/25

Bamberg, 03.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 08.05.2026	08:00 Uhr	028, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Lisberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Lisberg	204/3	Gebäude- und Freifläche	Kasernstraße 12	0,0215	762
2	Lisberg	204/28	Gebäude- und Freifläche	Kasernstraße 12a	0,0267	762

lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnanwesen (bezeichnet als Altbau) als rechte Doppelhaushälfte einschließlich Nebengebäude (mit Kfz-Einstellplatz sowie weitere Abstellflächen; Faserzementdacheindeckung der Nebengebäude vermutlich asbesthaltig); Baujahr unbekannt; deutlicher Instandhaltungs- und Sanierungsrückstau; ca. 117 m² Wohnfläche

wirtschaftliche Einheit mit Flst. 204/28;

Verkehrswert:

65.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnanwesen (bezeichnet als Neubau) als linke Doppelhaushälfte], nicht unterkellert; Baujahr ca. 2005, dem Alter entsprechender Zustand mit in einigen Bereichen noch ausstehenden Fertigstellungsrestarbeiten.

Wohnfläche ca. 160 m²

wirtschaftliche Einheit mit Flst. 204/3;

Verkehrswert: 275.000,00 €

GESAMTVERKEHRSWERT: 340.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Fr. Fischer Tel.: 09546 809-162

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Battert
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 04.12.2025

Schor, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig